

WAHL, WEIHE UND EINSETZUNG DES BISCHOFS
JOHANNES GIURGIU NEMEȘ-PATAKI UND DIE DAMALIGEN
SPANNUNGEN ZWISCHEN RUMÄNEN, WIENER BEHÖRDEN
UND RÖMISCHER KURIE

Ernst Chr. Suttner

Der Siebenbürgener rumänische Bischof Atanasie starb am 19.8.1713. Auf ihn folgte eine Sedisvakanz von 10 Jahren. Denn erst am 17.8.1723 wurde sein Nachfolger Johannes Giurgiu Nemeș-Pataki in Făgăraș ins Amt eingeführt.¹ Die Verzögerung war aus verschiedenen Gründen verursacht. Zum Teil lagen sie in den beteiligten Persönlichkeiten. Andere erwuchsen daraus, dass gewisse strukturelle Gegebenheiten der rumänischen Kirche Siebenbürgens, welche verankert waren in der den Rumänen teuren „*lege strămoșească*“², nicht mehr ohne weiteres als passend befunden wurden. Denn sie waren unter den Verhältnissen des osmanisch dominierten Fürstentums Siebenbürgen ausgebildet und von kirchlichen Überlieferungen des Konstantinopeler Patriarchats geprägt worden; jetzt aber, nachdem Siebenbürgen habsburgisch geworden war, mussten sie mit Wiener Gepflogenheiten und mit den römisch geprägten kirchenrechtlichen Vorstellungen der Österreicher in Einklang gebracht werden. Dieser Vorgang war mühsam, weil zum damaligen Zeitpunkt die österreichischen Behörden und die Rumänen noch nicht jene Kenntnisse vom Herkommen der jeweils anderen Seite besaßen, die für ein schnelles und harmonisches Zusammenführen beider Überlieferungen notwendig gewesen wären. Auch musste überlegt werden, wie Katholiken des byzantinischen Ritus und ihr Klerus Platz bekommen konnten im Jurisdiktionsbereich des Primas von Ungarn, der vom abendländischen Kirchenrecht geprägt war; Primas Kard. Kollonitz hatte die Rumänen 1701 in diesen einbezogen.

¹ Ausführlich dokumentiert O. Bârlea, *Ostkirchliche Tradition und westlicher Katholizismus. Die rumänische unierte Kirche zwischen 1713-1727*, München 1966, die Schwierigkeiten bei der Wahl, Ernennung und Einsetzung des Bischofs; wir stützen uns im Folgenden in mancher Hinsicht auf ihn. Die lange Namensform „Johannes Giurgiu Nemeș-Pataki“ erklärt A. Veress, *Matricula et Acta Alumnorum CGH ex Regno Hungariae oriundorum*, Budapest 1917, wie folgt: „Huius verum nomen fuit Ioannes L.B. Giurgiu, sed e feudo familiae Strimba (Hungarice Hogos-Patak) appellatus est communiter Pataky vel etiam Nemes.“ [Das ungarische Wort *patak* bedeutet: Bach, *Pataky* also: vom Bach; das ungarische Wort *nemes* bedeutet: adelig.]

² Zur „*lege strămoșească*“ vgl. E. Chr. Suttner, *Legea strămoșească: Glaubensordnung und Garantie des sozialen Zusammenhalts*, in *Ostkirchliche Studien*, 56. Band, 2007, Heft 1; rumänische Übersetzung in: *Biserică și societate* (ed. C. Pădurean, M. Săsăujan), Arad, 2005, S. 21-39.

1) Ein erstes ernstes Problem war die Frage nach einem Kandidaten für das Bischofsamt, der den Rumänen entsprechen und auch die Erwartungen erfüllen sollte, welche die Öffentlichkeit im habsburgisch gewordenen Siebenbürgen an einen Bischof stellte. In Johannes Pataki war ein rumänischer Kandidat nach österreichischen Maßstäben vorhanden. Er entstammte einer kleinadeligen Familie der Rumänen, allerdings hatte er als Student den lateinischen Ritus angenommen. Er war in Rom Alumnus am Collegium Germanicum et Hungaricum gewesen und hatte sein Studium am Collegio Romano erfolgreich absolviert. Das Matrikelbuch des Collegium Germanicum et Hungaricum³ nennt ihn einen Kleriker des Erzbistums Esztergom, der nach Studien in Klausenburg, Iaurinum (Győr) und Wien am 24. Okt. 1705 als Minorist⁴ ins Kolleg eintrat, dort – *“laurea theologiae donatus”* (= nach Erlangen des Doktorats in der Theologie⁵) – zum Priester geweiht wurde und am 9. Sept. 1710 aus dem Kolleg ausschied. Nach Rückkehr in die Heimat wurde er Seelsorger für die Lateiner in Făgăraș. Ihn wünschten Österreichs Vertreter als Bischof; für ihn plädierten auch Rumänen, die ihre Volksgruppe schnellstmöglich in eine künftig österreichisch dominierte Gesellschaft Siebenbürgens einbringen wollten. Vor allem standen Politiker auf seiner Seite, die das Ziel verfolgten, die zahlreichen Rumänen als Unierte mit den wenigen lateinischen Katholiken des Landes zu fusionieren, um aus beiden zusammen für Siebenbürgen eine mächtige *“natio catholica”* entstehen zu lassen. Der Mehrheit der Rumänen jedoch, denen die *“lege strămoșească”* am Herzen lag, war dies ein Gräuel, und die rumänischen Synodalen, die meinten, dass er durch den Wechsel zum römischen Ritus die Gottwohlgefälligkeit und Heilmächtigkeit der rumänischen kirchlichen Überlieferungen angefochten habe, opponierten gegen ihn. Daher war die Synode, die ca. 2 Monate nach Atanasies Ableben zusammengetreten war, entschlossen, für den Jesuiten Franz Szunyogh zu votieren, der bei Bischof Atanasie das von Primas Kard.

³ Matrikelbuch des Kollegs, Bd. I; Eintrag über Pataki unter Nr. 3129. Patakis römische Studienerfolge waren groß genug, dass ihm, wie das Matrikelbuch vermerkt, die Kollegsämter des *“decanus nationis Hungaricae”* und des *“magister ceremoniarum”* übertragen wurden.

⁴ Minorist war die Bezeichnung für einen abendländischen Kleriker, dem die bis zum 2. Vat. Konzil in der lateinischen Kirche üblich gewesene Tonsur und die vier sogenannten niederen Weihen (*ordines minores* als Ostiarier, Exorzist, Lektor und Akoluth) erteilt worden waren.

⁵ Er erlangte als erster Rumäne den römischen Doktorgrad der Theologie (vgl. Nilles, *Symbolae ad illustrandam historiam Ecclesiae Orientalis in terris coronae S. Stephani*, Innsbruck 1885, S. 380; *ebenda*, S. 380-382, ist auch sein Doktordiplom abgedruckt, das hohes Lob über seine Studienleistungen enthält; ausgestellt wurde es durch P. Joannes Baptista Ptolomaeus, der seit 1692 am Collegio Romano lehrte, von 1710-1712 Rektor des Collegio Germanico-Hungarico war und 1712 zum Kardinal erhoben wurde.)

Kollonitz eingerichtete Amt eines "Theologen" innegehabt hatte.⁶ Er war Ungar und Lateiner, doch offenbar hatte er sein Amt in einer Weise geführt, die ihm das Vertrauen des rumänischen Klerus erwarb.⁷ Weil P. Szunyogh aber wusste, dass Regierungskreise Pataki vorzogen, lehnte er ab unter Hinweis auf seine Ordensregel, welche Kandidaturen auf Bischofsämter verbot. So wählte die Synode den Laien Wenceslaus Frantz, einen Böhmen, ebenfalls ein Lateiner, der Sekretär bei Bischof Atanasie gewesen war und die Diözese kannte. Auch ihm schenkte die Wahlsynode mehr Vertrauen als dem hochgebildeten rumänischen Priester Johannes Pataki.

Zur Verzögerung trugen auch Spannungen zwischen österreichischen Gepflogenheiten und der rumänischen "*lege strămoșească*" bei. Die Synode hielt es für ihr traditionelles Recht, *den Bischof* zu wählen; ihr Beschluss enthielt daher nur einen einzigen Namen. Doch die Wiener Behörden erwarteten, dass von der Synode *drei Kandidaten* vorgeschlagen würden, aus denen der Kaiser den Bischof auswählen werde. Sie erklärten wegen des einzigen Namens die Wahl aus dem Jahr 1713 für ungültig und verlangten eine Wiederholung. Die Synodalen fügten sich, traten im April 1714 erneut zusammen und wurden eingehend belehrt, dass Pataki "von oben" gewünscht sei. Diesmal schrieben sie in der Tat drei Namen in ihren Beschluss, nämlich Wenceslaus Frantz und zwei bloße "Zählkandidaten". Pataki fiel bei der Abstimmung erneut durch. Eine dritte Wahlsynode im November 1714 erbrachte dasselbe Resultat. Wenceslaus Frantz erklärte schließlich seine Resignation, und eine vierte Synode kurz vor Jahresende 1714, die Bârlea wegen ihrer Zusammensetzung eine „künstliche Synode“ nennt, benannte Pataki unter den Kandidaten auf das Bischofsamt. Auf Grundlage dieses Beschlusses erfolgte in Wien Patakis Ernennung.

Neue Schwierigkeiten ergaben sich, weil Karl III.⁸ bereits am 13.2.1713 György Mártonfi zum Bischof des altherwürdigen Bistums Siebenbürgen mit

⁶ Zu diesem Amt vgl. B. Bărbat, *L'institution de l'office du "théologien" dans l'Eglise Roumaine Unie*, in *Orientalia Christiana Periodica*, 29, 1963, S. 155-200 (Exzerpt aus der Dissertation des Autors, die in voller Länge im Pont. Inst. Orientale vorliegt); E. Chr. Suttner, *Das Unionsverständnis bei Förderern und Gegnern der Union der Siebenbürgener Rumänen mit der Kirche von Rom* (Abschnitt zu Kard. Kollonitz), in *Annales Universitatis Apulensis*, Series Historica, 9/II, 2005, S. 9.

⁷ Die Gründe, weswegen das von Primas Kard. Kollonitz eingerichtete Amt des "Theologen" den Rumänen bedrohlich erscheinen musste, sind in den Beiträgen benannt, die in der vorangehenden Anmerkung aufgeführt wurden. Dass P. Szunyogh trotzdem das Vertrauen der Rumänen gewann, spricht für das außerordentliche Ausmaß seiner Offenheit für das rumänische Erbe.

⁸ Als König von Ungarn war er Karl III., als römischer Kaiser war er Karl VI. Da Siebenbürgen nach der Eroberung durch das Habsburgerreich zunächst nicht an Ungarn angegliedert wurde, gibt es an einem Tor der Festung Karlstadt (Alba Julia) die Aufschrift Karl VI.

Sitz in Alba Julia ernannt hatte. Als unter Fürst Stefan Báthori in den 70^{er} Jahren des 16. Jahrhunderts jene Reihe rumänischer Bischöfe in Alba Julia die Anfänge nahm,⁹ in der auch Bischof Atanasie gestanden hatte, war das dortige lateinische Bistum im Gefolge der Reformation schon länger vakant gewesen und konnte nach Säkularisierung aller Güter und nach Übergabe der Kathedrale an die Kalviner als de facto erloschen¹⁰ angesehen werden. Die Aktivität des Fürsten Báthori war somit kein offener Verstoß gegen das strenge Verbot zweier Bischöfe in derselben Stadt durch das 4. Laterankonzil, wie ein solcher 1714 begangen worden wäre, wenn der Kaiser Bischof Pataki für Alba Julia ernannt hätte, obwohl für diese Stadt bereits ein Bischof ernannt war.¹¹ Überdies waren die Kathedrale und die Residenz, in denen Atanasie amtiert hatte, dem Ausbau von Alba Julia zur Festung Karlsburg zum Opfer gefallen. In Wien hielt man es daher für richtig, den Sitz für Bischof Pataki andernorts einzurichten. Man wählte dafür die Stadt Făgăraș, ohne sich durch die Tatsache beirren zu lassen, dass jene rumänischen Kreise, die der Union widerstrebten, im Gebiet von Făgăraș und noch mehr im nahe gelegenen Kronstadt Hochburgen besaßen.

Wegen unterschiedlicher Rechtsauffassungen in Rom und in Wien verursachte die Verlegung des Bischofssitzes weitere langwierige Dispute. Nach abendländischem Herkommen war es dem Papst vorbehalten, einem Gotteshaus den Rang einer bischöflichen Kathedrale zu verleihen. Das aber geschah nur dann, wenn durch eine entsprechende Dotation das Leben und die Amtstätigkeit des Bischofs und auch der Unterhalt des Gotteshauses in angemessener Weise gesichert waren. Nach altem, bis in die Tage des hl. Stefan zurückgehendem Brauch war es Vorrecht des ungarischen Königs, dann die

⁹ Vgl. den Abschnitt "Im Fürstentum Siebenbürgen war das Zusammenwirken der lateinischen mit der griechischen Kirche vor 1683 kaum möglich", bei E. Chr. Suttner, *Nebenan., Überlegungen zu ekklesiologischen, kulturgeschichtlichen und sozialgeschichtlichen Fakten aus der Kirchengeschichte Südosteuropas und des östlichen Mitteleuropas im 16.-18. Jahrhundert*, Fribourg, 2007.

¹⁰ De jure war es nach römischem Kirchenrecht noch nicht erloschen; dazu hätte es einer hundertjährigen Vakanz bedurft, zu der es zumindest juridisch nicht gekommen war, weil kurzzeitig Bischof Napragyi in Alba Julia residiert hatte (vgl. Jakubinyi György, *Romániai katolikus, Erdélyi protestáns és izraelita vallási archontológia*, Gyulafehérvár, 2004, S. 25). Doch in den kirchlichen Wirren des 17./18. Jahrhunderts konnte dies unberücksichtigt bleiben.

¹¹ Zwei Bischöfe in derselben Stadt vermied man in Österreich tunlichst sogar dann, wenn sie nicht der nämlichen Konfession angehörten. Erst nach 1772, nach dem Erwerb Galiziens, gab es in der Donaumonarchie eine Stadt mit mehr als nur einem Bischof, nämlich sogar mit dreien, und zwar drei katholischen Bischöfen: einem Lateiner, einem Ruthenen und einem Armenier. 1777, als Maria Theresia das rumänische Vikariat in Oradea zu einer selbständigen Diözese erheben ließ, erfolgte von Wien aus zum ersten Mal ein Schritt, der zwei Bischöfe in derselben Stadt zum Ziel hatte. 1714 kam solches für die Wiener Behörden noch nicht in Frage.

Bischofsernennungen vorzunehmen und die von ihm Erwählten dem Papst zur Bestätigung vorzuschlagen, wenn die Dotation des Bistums von einem seiner Vorgänger bzw. von ihm selber gegeben war. Wie stand es da um den neuen Bischofssitz in Făgăraș? Als ungarischer König wollte der Kaiser das Ernennungsrecht auch für dieses Bistum trotz der Ritusverschiedenheit in Anspruch nehmen. Stand es ihm aber zu? Oder hätte, wenn an der Dotation durch den Kaiser Zweifel vorlagen, die römische Kongregation für die Glaubensverbreitung in Făgăraș einen Apostolischen Vikar ernennen sollen, wie es 1689 in Mukačevo geschehen war?¹² Jahrelang stellte der Kaiser die Dotation lediglich in Aussicht, und Rom weigerte sich, Versprechungen als Basis zu nehmen, um die Bullen für das Gotteshaus in Făgăraș und für den vom Kaiser erwählten Bischof auszustellen. Nach heutigen Maßstäben mag es kleinlich klingen, dass solche Fragen hinreichten, um eine Sedisvakanz zu verlängern. Doch für das Denken der Zeit war es von hohem Belang, dass alles geschah, was den Rumänen volles Anrecht auf ein Bistum einbrachte, welches gleichrangig war mit den übrigen Bistümern unter dem Primas von Ungarn.

Eine weitere Rechtsfrage bedurfte der Klärung, denn alle katholischen Bistümer Österreichs waren bislang territorial umschrieben. Bischof Mártonfi in Alba Julia, dessen Titel gemäß altem Herkommen Bischof von Siebenbürgen lautete, sollte nunmehr gemäß den Wünschen des Wiener Hofes in Siebenbürgen neben sich einen zweiten katholischen Bischof erhalten. Um dies zu verhindern, berief er sich auf Kap. 9 der Beschlüsse des 4. Laterankonzils, in dem es heißt:

“In Anbetracht der Tatsache, dass mancherorts in derselben Stadt und Diözese Leute verschiedener Sprache zusammenwohnen, die auch bei aller Einheit im Glauben verschiedene Riten und Gewohnheiten haben, befehlen wir, dass die Bischöfe [...] in kluger Fürsicht einen katholischen Prälaten vom griechischen Ritus als Vikar aufstellen, der [ihnen] gehorsam und unterworfen sein soll in allen Dingen.“

Hätte er Recht bekommen, hätten die Rumänen Siebenbürgens ihr schon lange bestehendes eigenständiges Bistum verloren und wären den Siebenbürgener Lateinern unterstellt worden.¹³ Rom ließ die Herabstufung nicht zu, sondern verfügte, dass zwischen den beiden katholischen Bistümern in Siebenbürgen eine Grenzlinie aufgrund personeller Umschreibungen zu

¹² Die Gründe für das Einsetzen eines Apostolischen Vikars in Mukačevo anstatt eines Bischofs erläutert M. Lacko, *Die Union von Užhorod*, in W. de Vries, *Rom und die Patriarchate des Ostens*, Freiburg im Breisgau, 1963, S. 125f.

¹³ Bischof Mártonfi hatte darauf verweisen können, dass andernorts in der Donaumonarchie genau diese Rechtsordnung gültig war; dass nämlich die unierten Uskokten des Bistums Marča und die Unierten von Mukačevo in Oberungarn in eben dieser Weise den lateinischen Bischöfen von Zagreb bzw. von Eger unterstanden.

ziehen sei, wie dies von Rom aus bereits mehrfach für den Vorderen Orient anerkannt worden war. Für die Lateiner solle ausschließlich der in Alba Julia residierende Bischof zuständig werden, für die Christen "griechischen Glaubens" der in Făgăraș residierende, und von Pataki, der bisher Seelsorger für die Lateiner von Făgăraș gewesen war, verlangte Rom, dass er zum rumänischen Ritus übergehe, wenn er Bischof der Rumänen werden wolle.

Den Christen Siebenbürgens, die es seit dem 16. Jahrhundert gewohnt waren, dass sich die Geistlichkeit der vier rezipierten Religionen jeweils nur für die Gläubigen der eigenen Konfession zuständig wusste, mag die nunmehr auch in Rom für gut befundene Grenzlinie auf Grundlage personeller Bezüge wenig überraschend gewesen sein. Die Diskussion über sie hatte daher keine Reperkussionen unter den Anhängern der rumänischen "*lege strămoșească*"; nur manche Lateiner in Österreich mussten wegen der Parteinahme des Kaisers und der römischen Kurie zugunsten rumänischer Eigenrechte umlernen, denn in der Monarchie hatte es bislang nur territoriale Bistumsgrenzen gegeben.

2) Dass man den unierten Priestern zugesagt hatte, sie würden dem Klerus der rezipierten Glaubensbekenntnisse gleichgestellt, machte auch die Auswahl der Weihekandidaten für das Priesteramt zu einer Angelegenheit, bei der es je länger desto mehr zu Spannungen kommen musste zwischen dem Herkommen der Rumänen und gewissen Folgerungen aus den neuen Verhältnissen. Denn die sozialpolitischen Änderungen verursachten Umstellungen.

Betroffen war davon zum einen das Verhältnis zwischen Klerus und Kirchenvolk. Denn unter den Siebenbürgener Fürsten hatten die rumänischen Priester in ihrer großen Mehrzahl zusammen mit ihren Gläubigen in Leibeigenschaft gelebt, durch die Union aber sollten sie sozial angehoben werden. Mit dem größeren Ansehen, das sie dabei erwerben sollten, geriet in den Dörfern die ehemalige gesellschaftliche Gleichheit zwischen Klerus und Kirchenvolk ins Wanken. Diese Gleichheit war – man bedenke dies gut! – mehr als nur ein soziales Faktum. Gemäß einer Bewusstseinslage, die zutiefst in der "*lege strămoșească*" grundgelegt war, war es wesentlich für das kirchliche Identitätsgefühl der Rumänen Siebenbürgens, dass bei ihnen jene sozialen Abstufungen zwischen Klerus und Gläubigen nicht bestanden, die in den "rezipierten Religionen" des Landes vorlagen. Nicht sofort beim Unionsabschluss unter Bischof Atanasie, wohl aber mit der Zeit konnte sich zwischen Priestern, die von ihrer neuen Rechtslage bewussten Gebrauch machten, und dem Volk etwas wie eine Kluft auf tun, denn der Anfang war gesetzt, dass sich der Klerus zu einem von den Gläubigen abgehobenen Stand entwickelte. Es verwundert nicht, dass strengen Beobachtern jene Priester, die

auf die versprochenen Rechte pochten, in den Tagen des Visarion Sarai¹⁴ als der *“lege strămoşescă“* nicht mehr voll ergeben erscheinen werden.

Betroffen waren auch die Regelungen für das Weihen neuer Kleriker. Solange die Dorfpriester sich in sozialer Hinsicht nicht von den übrigen Dorfbewohnern abhoben, konnte ihre Anzahl der Obrigkeit mehr oder weniger gleichgültig sein. Dies änderte sich freilich, als die Priester von der Abgabepflicht und von den Arbeitsleistungen freigestellt werden sollten. Stände und Grundbesitzer wurden sich einig, dass es über eine bestimmte Anzahl von Priestern hinaus keiner weiteren Weihen mehr bedürfe, und einschränkende Vorschriften wurden erlassen. Mancher Kandidat, der die herkömmlichen Bedingungen aus der *“lege strămoşescă“* durchaus erfüllte, wurde auf einmal für *“überzählig“* gehalten und konnte nicht mehr – wie die Kandidaten von ehemals – ohne weiteres zur Weihe zugelassen werden. Außerdem verlangte der höhere soziale Status der Kleriker höhere bildungsmäßige Anforderungen an die Kandidaten, als sie ehemals gemäß der *“lege strămoşescă“* für erforderlich galten. Da die *“lege strămoşescă“* zumindest in den frühen Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, als die Mehrheit der Rumänen Siebenbürgens noch nicht in die österreichischen Verhältnisse hineingefunden hatte, nicht nur Glaubensregel war, sondern auch die Norm für den sozialen Zusammenhang der Volksgruppe darstellte, konnten die *“neuen Hürden“* auf dem Weg zum Priestertum die Gemüter mancher Leute arg belasten.

3) Wo und von wem waren die Weihen zu erteilen im Fall von Sedisvakanz am Siebenbürgener rumänischen Bischofssitz oder dann, wenn Kandidaten am unierten Bischofssitz nicht zur Weihe zugelassen wurden, obgleich sie nach den herkömmlichen Regeln hinreichend vorbereitet waren, jedoch den neuen Erwartungen nicht entsprachen?

Die *“lege strămoşescă“* kannte eine enge Affinität von Siebenbürgens Rumänen zur gleichsprachigen Christenheit jenseits der Karpaten, zu den Serben im Westen und zu den Kirchengemeinden byzantinischer Tradition in den nordöstlichen *“partes annexae“* (oberungarische Komitate, die dem Herrschaftsbereich der Siebenbürgener Fürsten angegliedert waren und in der Literatur meist einfach als *“Partium“* bezeichnet werden). In der Vergangenheit hatte es öfters Beispiele für grenzübergreifendes Spenden der heiligen Sakramente gegeben.¹⁵ Von welcher Relevanz war jetzt, nach der Union, der

¹⁴ Zu ihm vgl. den Beitrag *Visarion Sarai im Kontext der Theologiegeschichte*, in diesem Band der Zeitschrift.

¹⁵ Nicht nur die Landesgrenzen waren für Weihekandidaten leicht überschreitbar gewesen; auch die Grenze zwischen Unierten und Nichtunierten war ein überwindbares Hindernis für Weihen. Wegen der Ritusgleichheit wurde 1651 zum Beispiel der unierte Bischof Petr Parfenij von Mukačevo vom nichtunierten Bischof Simion Ştefan von Alba Julia geweiht. Der damalige

Zusammenhang zwischen Siebenbürgens Rumänen und den Bischöfen jener Kirchen? Und was charakterisierte überhaupt den Unterschied zwischen Unierten und Nichtunierten? Ging es nur um Loyalität oder Illoyalität zu den Hierarchen? War diese Scheidelinie vielleicht von nur sekundärer Bedeutung?

Selbst für einige von den damaligen unierten Hierarchen scheinen die jurisdiktionellen Gegebenheiten obenan gestanden zu haben, so dass auch sie der "Scheidelinie" nur bedingte Relevanz zuschrieben. Für den Apostolischen Vikar Josef de Camillis von Mukačevo, der bis zu seinem Tod am 22.8.1706 bei den Rumänen der "*partes annexae*" amtierte, stand fest, dass er "kraft des Mandats, das er vom Summus Pontifex, vom Kaiser und vom Erzbischof-Primas erhalten hatte, der einzige legitime Bischof der Christen von griechischem Ritus in Nordostungarn war, einerlei, ob diese ein katholisches Glaubensbekenntnis ablegten oder nicht".¹⁶ Auch Bischof Patakis Nachfolger Ioan Inocențiu Micu-Klein war überzeugt, der Bischof aller Rumänen Siebenbürgens und der legitime Sprecher auch für jene Rumänen zu sein, die dem Unionsabschluss reserviert gegenüber standen.¹⁷ Hingegen begann Bischof Pataki schon bei der Amtseinführung, auf doktrinäre Unterschiede zwischen Unierten und Nichtunierten hinzuweisen, wie Octavian Bârlea aufzeigt.¹⁸ Bei den Betroffenen stieß er damit jedoch im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts noch auf geringes Echo; damals konnten nicht einmal die unierten Gläubigen und noch weniger die nichtunierten auf etwas anderes als auf ihre Akzeptanz bzw. Nichtakzeptanz dem unierten Bischof gegenüber verweisen, um anzugeben, wodurch sie sich voneinander unterschieden. Auf

ungarische Primas erklärte dies ausdrücklich für richtig, denn der Gedanke, dass ein Bischof griechischer Tradition die Weihe von einem Lateiner erhalten hätte, lag damals dem Klerus und dem Kirchenvolk ferner als Bedenken gegen die Weihe eines Unierten durch einen Nichtunierten.

¹⁶ Zitat aus O. Ghitta, *Iosif de Camillis: un vicar apostolic la porțile Transilvaniei*, in *Annales Universitatis Apulensis, Series Historica*, 6/II, 2002, S. 74.

¹⁷ Vgl. F. Pall, *Ein siebenbürgischer Bischof im römischen Exil*, Wien, 1991, S. 18-20; Z. Păclișeanu, *Istoria Bisericii Române Unite*, in *Buna Vestire*, 17, 1978, S. 1, 59.

¹⁸ Oct. Bârlea, *Ostkirchliche Tradition*, S. 63, zitiert aus Patakis Antrittsansprache, dass er gleich von Anfang an zu wissen gab, er sei nicht gekommen, um Bischof von Häretikern und Schismatikern zu sein. Bei seinen Studien in Rom waren ihm die Divergenzpunkte um vieles klarer vor Augen gestellt worden, als sich in seiner Heimat Kleriker und Laien ihrer zum damaligen Zeitpunkt bewusst waren. Dass er seine Korrekturen mit Eingriffen in die Liturgieordnung einleitete und er schärfste Gegnerschaft zur Epiklese bei der Eucharistie an den Tag legte, kann ein "Nachklang" aus seiner Tätigkeit in den Studententagen als "*magister ceremoniarum*" des Germanikums gewesen sein; vgl. den Bericht von dem geradezu grotesken Schreiben Patakis bei Oct. Bârlea, *Ostkirchliche Tradition*, S. 180, über Priester, die angeblich keinen Einsetzungsbericht vortragen wollten. (Bekanntlich singt der Priester beim byzantinischen Eucharistiegottesdienst die entscheidenden Worte aus dem Einsetzungsbericht laut und deutlich, die Epiklese spricht er hingegen mit leiser Stimme.)

beachtliche Zustimmung scheinen hingegen in den ersten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts jene gestoßen zu sein, die darauf verwiesen, dass die rumänische *“lege strămoșească“* von jeher eine Affinität von Siebenbürgens Rumänen zu den Glaubensgenossen jenseits der Grenze mit gleichem liturgischem Erbe gekannt habe und stets zurückhaltend gewesen sei den Lateinern gegenüber.

In der langen Sedisvakanz nach Atanasies Tod gingen viele Rumänen über die Grenze, um dort die heiligen Weihen zu erlangen – selbstredend unter den altüberlieferten Bedingungen. Auch nach der Sedisvakanz, als Bischof Pataki und sein Theologe die neuen Umstände berücksichtigten und nicht mehr einen jeden zur Weihe zuließen, der nach altem Herkommen Weihekandidat hätte sein können, ging der Zulauf zu Bischöfen jenseits der Grenze weiter. Er wuchs sogar an, weil die kleine Walachei 1718 vorübergehend österreichisch geworden war und es die österreichischen Behörden duldeten, dass jene Siebenbürgener Rumänen, welche sich dem heimatlichen unierten Bischof verweigerten, die Dienste des Bischofs von Râmnicul Vilcea in Anspruch nahmen. Als Micu-Klein, der dritte Bischof der unierten Rumänen (nach einer erneuten Sedisvakanz von gut 5 Jahren), 1732 sein Amt antrat und als 1744 Visarion Sarai seine Missionsreise nach Siebenbürgen unternahm, gab es im unierten Klerus außer den überzeugten Unierten auch eine beträchtliche Anzahl von Priestern, die jenseits der Grenzen geweiht und vom Bischof oder von den Protopopen in den Diözesanklerus aufgenommen worden waren.¹⁹

4) Wenn in unserer landläufigen historischen Literatur die Rede ist von den Siebenbürgener rumänischen Priestern aus den frühen Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, die sich eindeutig dem heimatlichen unierten Bischof verweigerten, wird in der Terminologie fast durchwegs abgewichen von der Ausdrucksweise, die zu ihrer Zeit allgemein üblich war. Sowohl in Texten aus ihrer eigenen Feder²⁰ als auch in allen amtlichen Quellentexten, die uns zur Verfügung stehen, heißen sie Nichtunierte.²¹

¹⁹ In bestimmten Gegenden gab es außerdem überzeugt nichtunierte Priester, wie sie zum Beispiel von Radu Tempea in der *Istoria sfintei biserici a Șcheilor Brașovului* bezeugt sind. (Eine Edition der Chronik besorgten Octavian Șchiau und Livia Bot, București, Editura pentru literatură, 1969.)

²⁰ Siehe Radu Tempeas *Istoria* oder die anonyme Schrift eines Unionsgegners aus dem Jahr 1746, mit dem Titel *Întrebări și răspunsuri pentru legea a treia, ce s-au izvodit, adecă unia, în Țara Ardealului*, die Ghenadie Enăceanu in *Biserica Ortodoxă Română*, 7, 1883, S. 496-515 veröffentlichte.

²¹ Amtlich blieb diese Bezeichnung in der Donaumonarchie sogar bis 1865 erhalten. Nachdem Maria Theresia durch Hofdekret vom 28.6.1773 den Unierten den Namen “griechisch-katholisch“ verliehen hatte, erhielt die andere Partei die Bezeichnung “griechisch-nichtuniert”,

Weil man heutzutage diese negativ formulierte Bezeichnung vermeiden möchte, werden sie in der gegenwärtigen Literatur fast immer “Orthodoxe“ genannt. Dies veranlasst leicht Missverständnisse, denn nach heutigem Wortverständnis gehören Unierte und Orthodoxe zwei nebeneinander bestehenden Kirchen an. Doch erst dann bestanden im Land in der Tat zwei Kirchen, als sich die Beziehungen zwischen Unierten und Nichtunierten so weit zugespitzt hatten, dass den Siebenbürgener Nichtunierten im letzten Drittel des Jahrhunderts ein eigener Bischof zugestanden werden musste. Erst durch die Zugehörigkeit zum neuen Bischof war die Selbstidentifikation der Nichtunierten als “Orthodoxe“ möglich geworden.

Zu diesem Zeitpunkt war es überdies auf beiden Seiten längst üblich geworden, den “anderen“ – wie in unserem Beitrag über Visarion Sarai im selben Heft der vorliegenden Zeitschrift gezeigt werden wird – die Befugnis zum Heildienst zu bestreiten. Zudem lebte um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Diskussion um die sogenannten “Florentiner Punkte“ neu auf, und ihr folgte die erregte Kontroverse, ob es die Autorität eines Papstes brauche oder ob jene der sieben altkirchlichen ökumenischen Konzilien genug sei. Dies alles zusammen verstand man als wichtige Divergenzpunkte im heiligen Glauben. Somit galten die beiden Parteien in der zweiten Jahrhunderthälfte und für die nachfolgende Zeit als durch ernste theologische Differenzen getrennte Kirchen. Wodurch aber hätten die Parteien bereits in jenen Jahrzehnten, in denen sich der Unterschied zwischen ihnen nur an der Loyalität oder Illoyalität zum unierten Bischof erwies, *theologisch* zu Recht als zwei Kirchen qualifiziert werden können, als eine unierte und eine orthodoxe? Welche Bedeutung kommt folglich der Bezeichnung “Orthodoxe“ zu, wenn sie in Abhandlungen begegnet, die sich auf die Zeit vor Visarion Sarai beziehen?

und diese blieb in Österreich bis 1854 in Gebrauch. M. Săsăujan, *Biserică greco-neunită sau Biserică greco-răsăriteană?*, in *Reconstituiri istorice. Idei, cuvinte, reprezentări. Omagiu Profesorului Iacob Mârza*, Alba Iulia, 2006, S. 222, verweist darauf, dass noch ein Dekret des Wiener Kultusministers vom 12.6.1854 verfügte, es müsse bei der herkömmlichen Bezeichnung “griechisch-nichtuniert“ bleiben; doch noch im selben Jahr, anlässlich der Anerkennung der orthodoxen Metropole von Siebenbürgen, verwandte Kaiser Franz Joseph die Bezeichnung “griechisch-orientalische Kirche“; sie ersetzte fortan in der Monarchie den negativ formulierten Namen.

ALEGEREA, INVESTIREA ȘI INSTALAREA EPISCOPULUI IOAN GIURGIU
NEMEȘ-PATAKI ȘI TENSIUNILE DIN ACEA VREME DINTRE ROMÂNI,
AUTORITĂȚILE VIENEZE ȘI CURIA ROMANĂ

Rezumat

Atunci când, la 19 august 1713, murea episcopul român Atanasie, sub care fusese realizată Unirea religioasă din Transilvania, a început o sedisvacanță de zece ani. În parte, motivele acestei situații s-au datorat faptului că anumite realități ale Bisericii române din Transilvania, formate în condițiile Principatului Transilvaniei dominat de către otomani și determinat de tradițiile religioase ale Patriarhiei Constantinopolului, au trebuit să fie aduse în acord cu tradițiile vieneze și cu concepțiile religioase și juridice de acolo, care erau determinate de Roma, după ce Transilvania a devenit habsburgică. Acest lucru a fost anevoios, deoarece la vremea aceea nici autoritățile austriece și nici românii nu aveau cunoștințele necesare cu privire la obiceiurile celeilalte părți, care ar fi fost necesare pentru o îmbinare rapidă și armonioasă a celor două tradiții.

Studiul tratează tensiunile rezultate din confruntarea concepțiilor diferite asupra alegerii și instalării candidatului pentru funcția episcopală, din perioada sedisvacanței, apoi tensiunile înregistrate în perioada ulterioară. Sunt abordate chestiuni precum situația juridică a Episcopiei unite, efectele noului statut social de care a beneficiat clerul unit, cerințele necesare hirotonirii noilor candidați, problema dreptului de hirotonire în caz de conflict și criteriile diferențierii între românii uniți și cei neuniți în Transilvania primei jumătăți a secolului XVIII.